

10.05.02

In - Fz

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Achtes Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 231. Sitzung am 19. April 2002 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses - Drucksache 14/8824 - den von den Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eingebrachten

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes
- Drucksache 14/8778 -

mit folgender Maßgabe:

In Artikel 2 Nr. 4 wird § 24 Abs. 7 Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

„2. Auflistung der Beteiligungen nach Absatz 6 Nr. 1 A II 1 sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, jeweils mit Name und Sitz sowie unter Angabe des Anteils und der Höhe des Nominalkapitals; außerdem sind die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen anzugeben, für das ein Jahresabschluss vorliegt. Die im Jahresabschluss dieser Unternehmen aufgeführten Beteiligungen sind mit den Angaben aus dem Jahresabschluss zu übernehmen. Beteiligungen im Sinne dieses Gesetzes sind Anteile gemäß § 271 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches.“

und unter Berücksichtigung der folgenden mündlich vorgetragenen Berichtigung:

In Artikel 2 Nr. 4 § 24 Abs. 9 Nr. 5 wird die Angabe „B II und III“ durch die Angabe „B II bis IV“ ersetzt,

im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 31.05.02

Initiativgesetz des Bundestages